

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil der Einzelrichterin vom 11. August 2026

Verwaltungsrichterin Wiedmer
Gerichtsschreiberin Bögli

A. _____
Beschwerdeführer

gegen

Einwohnergemeinde B. _____
Beschwerdegegnerin

Regierungsstatthalterin des Verwaltungskreises Seeland
Amthaus, Stadtplatz 33, 3270 Aarberg
Vorinstanz

betreffend Zwischenentscheid der Regierungsstatthalterin des
Verwaltungskreises Seeland vom 24. Juli 2026 (vbv 26.1/2026)



Die Einzelrichterin zieht in Erwägung,

- Seit dem 1. Januar 2023 werden A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) und seine beiden Kinder von der Einwohnergemeinde B._____ (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) mit Sozialhilfeleistungen unterstützt (vgl. Akten des Regierungsstatthalteramts des Verwaltungskreises Seeland [nachfolgend: Vorinstanz; act. II] 4).
- Mit Verfügung vom 10. Juli 2026 (act. II 4 ff.) stellte die Beschwerdegegnerin die Sozialhilfeleistungen ein, da es ihr aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers nicht möglich sei, die weitere Bedürftigkeit zu prüfen. Einer allfälligen Beschwerde entzog sie die aufschiebende Wirkung.
- Der Beschwerdeführer erhob mit Eingabe vom 11. Juli 2026 bei der Vorinstanz Beschwerde und beantragte unter anderem, die Verfügung vom 10. Juli 2026 sei aufzuheben und die aufschiebende Wirkung sei wiederherzustellen (act. II 1 ff.).
- Die Vorinstanz wies mit Zwischenentscheid vom 24. Juli 2026 das Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ab (act. II 25 ff.).
- Mit an die Beschwerdegegnerin und die Vorinstanz adressierter Eingabe vom 30. Juli 2026 gelangte der Beschwerdeführer an die Vorinstanz und verlangte mit "dieser letzten formellen Aufforderung" die sofortige Auszahlung der Sozialhilfe für die Monate Juli und August 2025. Dabei machte er im Wesentlichen geltend, die Verfügung vom 10. Juli 2026 sei rechtswidrig, aktenwidrig und formell mangelhaft. Die Eingabe wurde am 31. Juli 2026 an das Verwaltungsgericht des Kantons Bern weitergeleitet (act. II 100 f.).
- Die Instruktionsrichterin edierte die Akten der Vorinstanz.
- Zwischenentscheide betreffend die aufschiebende Wirkung sind nach Art. 74 Abs. 3 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 lit. g und Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

unter anderem dann selbstständig anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können. Als nicht wieder gutzumachender Nachteil wird praxisgemäss ein schutzwürdiges Interesse an der sofortigen Aufhebung oder Änderung der Zwischenverfügung oder des Zwischenentscheids verstanden. Damit ist nicht ein irreparabler Schaden gemeint. Ein hinreichendes Rechtsschutzinteresse an der sofortigen Anfechtung der Zwischenverfügung ist bereits gegeben, wenn ein günstiger Endentscheid für die betroffene Person nicht jeden Nachteil zu beseitigen vermag. Dabei genügt auch ein tatsächliches, etwa bloss wirtschaftliches Interesse, soweit es für die betroffene Person nicht nur darum geht, eine Verteuerung oder eine aus wirtschaftlicher Sicht ungünstige Verlängerung des Verfahrens zu verhindern. Der nicht wieder gutzumachende Nachteil muss in jedem Fall dargetan sein, wobei das Glaubhaftmachen genügt (zum Ganzen BVR 2017 S. 205 E. 1.3, 2016 S. 237 E. 5.1; MICHEL DAUM, in: HERZOG/DAUM [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 61 N. 39). Im Zusammenhang mit dem Entzug der aufschiebenden Wirkung ist ein nicht wieder gutzumachender Nachteil in der Regel zu bejahen (BVR 2016 S. 237 E. 5.2.2).

- Die Sachurteilsvoraussetzungen (örtliche, sachliche und funktionelle Zuständigkeit des angerufenen Gerichts, Legitimation der Parteien, Einhaltung von Form und Frist) sind erfüllt, so dass auf die Beschwerde einzutreten ist.
- Aufgrund des glaubhaft gemachten nicht wieder gutzumachenden Nachteils ist der Zwischenentscheid selbstständig anfechtbar.
- Anfechtungsobjekt bildet der Zwischenentscheid der Vorinstanz vom 24. Juli 2026 (act. II 25 ff.). Streitig und zu prüfen ist einzig, ob die Vorinstanz betreffend die Beschwerde vom 11. Juli 2026 gegen die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 10. Juli 2026 die aufschiebende Wirkung zu Recht nicht wieder hergestellt hat.
- Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Zwischenentscheid bzw. die Zwischenverfügung auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 lit. a und b VRPG).

- Das sozialhilferechtliche Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des VRPG, soweit das kantonale Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) keine abweichenden Vorschriften enthält (Art. 10 SHG). Mangels spezialgesetzlicher Regelung zum Verfahren um Gewährung individueller Sozialhilfe (vgl. Art. 49 ff. SHG) kommt Beschwerden gegen Verfügungen des Sozialdienstes an die Regierungsratthalterin oder den Regierungsratthalter (Art. 52 Abs. 1 SHG) grundsätzlich aufschiebende Wirkung zu (Art. 68 Abs. 1 VRPG). Der Grund für den gesetzlichen Suspensiveffekt liegt im rechtsstaatlichen Sinn eines ordentlichen Rechtsmittels, die Rechtmässigkeit von Verfügungen justizmässig zu überprüfen, bevor sie verbindlich werden (vgl. DAUM/RECHSTEINER, in: HERZOG/DAUM [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 68 N. 5). Ein Abrücken von diesem Grundsatz darf nicht leichthin angenommen werden (vgl. BVR 2011 S. 508 E. 2.1). Dementsprechend sieht der Gesetzgeber vor, dass nur wichtige Gründe einen Entzug der aufschiebenden Wirkung zu rechtfertigen vermögen (Art. 68 Abs. 2 VRPG).

Der Entscheid über die aufschiebende Wirkung bedingt in der Regel eine einzelfallbezogene Interessenabwägung, wobei auch die Erfolgsaussichten in der Hauptsache beleuchtet werden können; sie fallen bei der Abwägung aber nur wesentlich ins Gewicht, wenn der Prozessausgang als eindeutig erscheint (vgl. BVR 2012 S. 145 E. 3.1, 2008 S. 433 E. 2.1, 2000 S. 385 E. 2 einleitend, je mit weiteren Hinweisen; DAUM/RECHSTEINER, a.a.O., Art. 68 N. 24 f.). Entsprechend dem vorläufigen Charakter von Anordnungen betreffend die aufschiebende Wirkung muss die Interessenabwägung zumeist ohne zusätzliche Beweiserhebungen erfolgen, d.h. aufgrund der Akten. Herabgesetzt sind nebst den behördlichen Untersuchungspflichten auch die Beweisforderungen. Das Glaubhaftmachen von Anliegen genügt in der Regel (BVR 2011 S. 508 E. 2.3; DAUM/RECHSTEINER, a.a.O., Art. 68 N. 43).

- Der Beschwerdeführer macht sinngemäss geltend, die Einstellung der Leistungen sei unverhältnismässig (vgl. act. II 2).
- Der Entzug der aufschiebenden Wirkung hat für den Beschwerdeführer vorliegend zur Folge, dass die wirtschaftliche Sozialhilfe ab Juli 2026

bis zum rechtskräftigen Entscheid in der Hauptsache betreffend die Verfügung vom 10. Juli 2026 nicht weiter ausbezahlt wird. Wie die Vorinstanz zutreffend festhält, werden ihm aber die seit der Einstellung der Sozialhilfeleistungen geschuldeten Leistungen rückwirkend ausgerichtet, sofern sich seine Beschwerde vom 11. Juli 2026 als begründet erweist und er in der Hauptsache obsiegt. Weiter steht es ihm frei, bei der Beschwerdegegnerin jederzeit und unter Beilage der erforderlichen Unterlagen ein neues Gesuch um wirtschaftliche Hilfe einzureichen (act. II 27 f. Ziff. 6 und 9).

- Die Einstellungsverfügung vom 10. Juli 2026 wurde erlassen, weil sich der Beschwerdeführer geweigert hat, sämtliche für die Abklärung der Bedürftigkeit notwendigen Unterlagen – namentlich die Lohnabrechnung Juni 2026 seiner Konkubinatspartnerin sowie ihre Buchhaltung zur Selbständigkeit für den Zeitraum vom 26. Mai 2026 bis 23. Juni 2026 (vgl. act. II 15) – einzureichen, weshalb die weitere Bedürftigkeit nicht habe geprüft werden können. Würden dem Beschwerdeführer weiter Sozialhilfeleistungen ausgerichtet, obwohl seine Bedürftigkeit nicht abschliessend abgeklärt werden konnte, und obsiegt die Beschwerdegegnerin später in der Hauptsache, wären die Sozialhilfeleistungen zurückzufordern. Dies wäre angesichts der Tatsache, dass der Beschwerdeführer selbst über kein existenzsicherndes Einkommen verfügt, aber nicht oder nur schwer durchsetzbar. Die Beschwerdegegnerin hat daher – wie die Vorinstanz richtig ausführt – ein erhebliches Interesse daran, keine finanziellen Leistungen an den Beschwerdeführer erbringen zu müssen und die Leistungseinstellung sofort zu vollziehen. Den privaten Interessen des Beschwerdeführers steht damit ein erhebliches öffentliches Interesse am sofortigen Vollzug der Sanktion gegenüber.
- Mit der Vorinstanz ist weiter davon auszugehen, dass die Beschwerdegegnerin mit dem Entzug der aufschiebenden Wirkung beabsichtigt, den Beschwerdeführer zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflicht anzuhalten und dadurch eine sachgerechte Prüfung seiner Bedürftigkeit zu ermöglichen. Die Vorinstanz legt zutreffend dar, dass der Entzug der aufschiebenden Wirkung geeignet ist, den Beschwerdeführer zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflicht anzuhalten. Es ist vorliegend auch kein ande-

res Mittel ersichtlich, um den Beschwerdeführer zur Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst zu bewegen und insbesondere seine Bedürftigkeit zu prüfen.

Das sozialhilferechtliche System basiert auf dem Grundsatz von Fördern und Fordern. Die Mitwirkungspflichten der unterstützten Personen sind zentrale Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung. So kann zufolge der allgemeinen Beweislastregel, wonach zu Ungunsten derjenigen Person zu entscheiden ist, die aus der unbewiesen gebliebenen Tatsache hätte Rechte ableiten können (vgl. Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB; SR 210]), eine (teilweise oder volle) Leistungseinstellung gerechtfertigt sein, wenn wegen mangelhafter Mitwirkung der betroffenen Person trotz seriöser Abklärungen der Sozialhilfebehörde erhebliche Zweifel an der Bedürftigkeit nicht beseitigt werden können. Diesfalls ist die Anspruchsberechtigung nach dem SHG – gleich wie der grundrechtliche Anspruch auf Hilfe in Notlage – gar nicht berührt, da die wirtschaftliche Notlage nicht erstellt ist und somit beweismässig keine Bedürftigkeit vorliegt (vgl. BGE 149 V 250 E. 6.2.1 S. 259; BVR 2013 S. 463 E. 7.2.2, 2011 S. 448 E. 3.1, 2009 S. 415 E. 2.3.2; SKOS-Richtlinien F.3. Ziff. 3 lit. a). Die Möglichkeit, bei Pflichtverletzungen die Rechtsfolgen rasch und wirksam durchzusetzen, ist für die Glaubwürdigkeit und Effizienz des Systems unabdingbar. Die aufschiebende Wirkung der Beschwerde würde dem Zweck der Leistungseinstellung widersprechen und ihre disziplinierende Wirkung erheblich mindern. Es liegt daher ein überwiegendes öffentliches Interesse vor, den Entscheid sofort vollziehbar zu machen.

- Die Interessen der Beschwerdegegnerin an der sofortigen Wirkung der Leistungseinstellung sind damit insgesamt höher zu gewichten als das Interesse des Beschwerdeführers an dessen Aufschub, den er durch Erfüllung der Mitwirkungspflichten beenden kann.
- Entsprechend dem vorläufigen Charakter von Anordnungen betreffend die aufschiebende Wirkung muss die Interessenabwägung zumeist ohne zusätzliche Beweiserhebungen erfolgen, d.h. aufgrund der Akten (vgl. S. 4 in fine hiervor). Soweit der Beschwerdeführer in der Beschwerde die Vorlage weiterer Unterlagen verlangt, die nicht bereits

Teil der Akten der Vorinstanz sind, ist hierauf in antizipierter Beweiswürdigung zu verzichten. Diese Unterlagen vermögen am vorliegenden Ergebnis betreffend die einzig zu beurteilende Frage der Verneinung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nichts zu ändern (vgl. BGE 151 V 258 E. 4.4 S. 261 f., 124 V 90 E. 4b S. 94, 122 V 157 E. 1d S. 162; SVR 2019 IV Nr. 50 S. 162, 9C_296/2018 E. 4).

- Für diesen kostenlosen Entscheid ist die Einzelrichterin zuständig (Art. 102 VRPG i.V.m. Art. 53 SHG; Art. 57 Abs. 2 lit. b des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).
- Bei diesem Verfahrensausgang hat der nicht vertretene Beschwerdeführer von vornherein keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 2 VRPG).

Demnach entscheidet die Einzelrichterin:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteientschädigung zugesprochen.

3. Zu eröffnen (R):

- A. _____
- Einwohnergemeinde B. _____
- Regierungsstatthalterin des Verwaltungskreises Seeland

Die Einzelrichterin:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.